

# Satzung für die ELJ-Kreisverbände

---

## § 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Kreisverband \_\_\_\_\_ der Evangelischen Landjugend“  
(Kurzbezeichnung: ELJ Kreisverband \_\_\_\_\_)
2. Der Sitz des Vereins ist \_\_\_\_\_.
3. Der Kreisverband ist Mitglied im Bezirksverband \_\_\_\_\_.
4. Der Verein ist eine Untergliederung des Landesverbands der „Evangelischen Landjugend in Bayern“ (Kurzbezeichnung: ELJ), des Vereins Evangelisch-Lutherischer Bildungszentren in Bayern e.V., Sitz Gerolfingen und über diesen mit dem „Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V.“ verbunden.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Ziele

1. Der ELJ-Kreisverband betreibt und fördert Landjugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne der Ordnung des ELJ-Gesamtverbands in seinem Bereich.
2. Auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus fördert der ELJ-Kreisverband die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Sie verwirklicht diese Arbeit insbesondere durch:
  - a) die Besinnung über Glaubens- und Lebensfragen, sowie durch die Mitgestaltung des kirchlichen Lebens
  - b) die Jugend- und Erwachsenenbildung und die Hilfe zur Gestaltung des Gemeinschaftslebens
  - c) die Einübung in demokratisches Verhalten, die Befähigung zur Übernahme öffentlicher Verantwortung und die Förderung des gesellschaftspolitischen Bewusstseins
  - d) die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau
  - e) die Förderung des agrarpolitischen Bewusstseins und das Eintreten für eine lebenswerte Zukunft der bäuerlichen Landwirtschaft und des ländlichen Raumes
  - f) die Förderung des lebendigen Brauchtums und der Kultur

- g) das ökologische Lernen und Handeln, sowie die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes
  - h) die Bewusstseinsbildung und Schaffung von Handlungsmöglichkeiten für Integration, Inklusion, Toleranz, Demokratie, globale Gerechtigkeit, sowie Engagement für die Schwachen in der Gesellschaft
  - i) die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen, Projekten und Studienfahrten
  - j) die Förderung der Tätigkeit und die Zusammenarbeit der ELJ-Ortsgruppen und die Erfüllung der Aufgaben auf Kreisebene.
3. Der ELJ-Kreisverband widmet sich der Nachwuchsarbeit und gibt ausgeschiedenen Mitgliedern die Möglichkeit zur weiteren Mitarbeit in den Arbeitskreisen.
  4. Der ELJ-Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung vom 16. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung. Der ELJ-Kreisverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Alle Inhaber bzw. Inhaberinnen von Ämtern der ELJ sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Verhältnis zu Kirchengemeinden, Dekanat und anderen Organisationen**

1. Der ELJ-Kreisverband arbeitet mit den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden, dem Evangelisch-Lutherischen Dekanat und anderen kirchlichen Organisationen in seinem Bereich zusammen.
2. Der ELJ-Kreisverband arbeitet mit dem für ihn zuständigen ELJ-Bezirksverband zusammen.

3. Der ELJ-Kreisverband sucht die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die in seinem Bereich in der Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung oder der ländlichen Entwicklung tätig sind, insbesondere mit dem Bayerischen Bauernverband (BBV).
4. Der ELJ-Kreisverband ist parteipolitisch ungebunden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied beim ELJ-Kreisverband sind:
  - a) die ELJ-Ortsgruppen in seinem Bereich
  - b) die ELJ-Arbeitskreise mit eigener Struktur in seinem Bereich
  - c) die Mitglieder des ELJ-Kreisvorstands.
2. Die Mitglieder fördern die Ziele der Evangelischen Landjugend.
3. Die Mitgliedschaft beim ELJ-Kreisverband endet
  - a) durch Auflösung der ELJ-Ortsgruppe oder des ELJ-Arbeitskreises
  - b) durch Ausscheiden aus dem Amt im ELJ-Kreisvorstand.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Kreisverband erhält jährlich einen von der Landesversammlung gemäß § 6 Abs. 2, Satz 1 der Ordnung des Landesverbands festgesetzten Betrag pro Mitglied der Ortsgruppen und Arbeitskreise in seinem Bereich.
2. Der Kreisverband kann mit zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen und der Zustimmung des Landesverbands aus wichtigem Grund eine Umlage von seinen Mitgliedern erheben. Die Mitglieder des ELJ-Kreisvorstands sind davon ausgenommen.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 9 Die Mitgliederversammlung (Kreisversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Evangelischen Landjugend auf Kreisebene. Sie besteht aus den Delegierten der des Kreisverbands angehörig ELJ-Ortsgruppen und -Arbeitskreise, sowie den Mitgliedern des Kreisvorstands.
2. Stimmberechtigt sind:
  - a) je vier Delegierte der im Bereich des Kreisverbands bestehenden ELJ-Ortsgruppen
  - b) je vier Delegierte der im Bereich des Kreisverbands bestehenden ELJ-Arbeitskreise auf Kreisebene
  - c) die Mitglieder des Kreisvorstands.Die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.
3. Der Mitgliederversammlung gehören ohne Stimmrecht an:
  - a) die im Bereich des ELJ-Kreisverbands wohnenden Mitglieder des ELJ-Landesvorstands
  - b) ein Vertreter bzw. Vertreterin der ELJ-Landesstelle
  - c) die für den ELJ-Kreisverband zuständigen ELJ-Berater bzw. ELJ-Beraterinnen
  - d) der/die für den ELJ-Kreisverband zuständige Vertrauenspfarrer bzw. Vertrauenspfarrerin
  - e) je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Bezirksverbands und der Bezirksstelle.
4. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentlich Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
5. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, mindestens zehn Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem ersten Vorsitzenden und der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem jeweiligen Stellvertreter bzw. der jeweiligen Stellvertreterin einberufen und geleitet.

6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des ELJ-Kreisverbands und Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Vorstand
  - b) Beratung über jugendpolitische Fragen und Probleme im Bereich des ELJ-Kreisverbands
  - c) Förderung der Zusammenarbeit der ELJ-Ortsgruppen und -Arbeitskreise
  - d) Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
  - e) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, sowie des vom Vorstand erstellten Haushaltsplanes, Aussprache darüber und Genehmigung desselben
  - f) Entlastung des Vorstands
  - g) Wahl des Vorstands
  - h) Benennung der beiden Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen (§ 12)
  - i) Beschlussfassung über die Ordnung des Wahlverfahrens bei Vorstandswahlen
  - j) Benennung der Delegierten für Bezirks- und Landesversammlungen
  - k) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
  - l) Beschlussfassung über die Festsetzung einer Umlage
  - m) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Genehmigung des ELJ-Landesvorstands. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung die zu ändernden Bestimmungen und mindestens stichwortartig der wesentliche Inhalt der Änderungen angegeben sind.

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
  - b) der ersten Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin
  - c) dem Kassier bzw. der Kassiererin
  - d) dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
  - e) bis zu vier gewählten Beisitzern bzw. Beisitzerinnen
  - f) weiteren berufenen Beisitzern bzw. Beisitzerinnen (siehe § 10, Absatz 12).
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es dürfen nur geeignete und verantwortungsbewusste Mitglieder der ELJ aus dem Bereich des Kreisverbands gewählt werden.
3. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder können zum Vorstandsmitglied bestellt werden, wenn die gesetzlichen Vertreter einverstanden sind. Ausgenommen davon sind die Ämter des/der Vorsitzenden sowie des Kassiers.
4. Kasse und Bankkonten des Vereins sind auf Guthabenbasis zu führen. Verfügungen über Geldmittel des Vereins dürfen die vorhandenen Finanzmittel nicht übersteigen. Eine Kreditaufnahme, auch bei Privatpersonen, ist unzulässig. Ausgaben von mehr als 500,00 € für ein Projekt oder eine Veranstaltung als Ganzes müssen von der Vorstandschaft förmlich in einer Sitzung beschlossen werden. Projekte, die mit Verpflichtungen ab 5.000,00 € verbunden sind, müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen und mit einem Budget versehen werden. Zahlungen und Verträge müssen von zwei Mitgliedern des Vorstands, darunter der erste Vorsitzende oder die erste Vorsitzende unterschrieben sein.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied das Misstrauen aussprechen, indem sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin wählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. In den übrigen Fällen des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer (z.B. durch Tod oder Rücktritt) werden die Geschäfte von dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin oder einem anderen Vorstandsmitglied übernommen, es sei denn, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist, auf der für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin gewählt wird. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in einer von der Mitgliederversammlung zu erlassender Wahlordnung geregelt.
7. Die hauptberuflichen Referenten bzw. Referentinnen der ELJ/EBZ Pappenheim können nicht gewählt werden.

8. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der erste Vorsitzende oder die erste Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Dem Verein gegenüber sind Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands gebunden. Das gilt auch für beschlossene Budgets.
9. Der Vorstand berät und entscheidet im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er hat u.a. folgende Aufgaben:
  - a) er befasst sich mit der Lage der ELJ innerhalb des Kreisverbands und seiner Ortsgruppen und koordiniert die Arbeit zwischen den Ortsgruppen und den Arbeitskreisen
  - b) er betreut die ELJ-Ortsgruppen und ihre Verantwortlichen und fördert die gegenseitige Information
  - c) er plant Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen, Fahrten, Projekte und Aktionen und führt sie durch
  - d) er erstellt jährlich Referenten- und Themenlisten in Zusammenarbeit mit den ELJ-Beratern bzw. ELJ-Beraterinnen
  - e) er schafft Kontakte zu Jugendeinrichtungen, kirchlichen und öffentlichen Stellen
  - f) er stellt die Arbeit des ELJ-Kreisverbands in der Öffentlichkeit dar
  - g) er schafft Verbindung zu Einrichtungen des Bezirks- und Landesverbands
  - h) er benennt die Delegierten für die Bezirks- und Landesversammlungen, wenn eine rechtzeitige Benennung durch die Mitgliederversammlung nicht erfolgt ist
  - i) er benennt bis zu vier Delegierte für die ASA-Kreisversammlungen
  - j) er führt mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung mit der ASA-Kreisvorstandschafft durch, die der Koordination und Planung gemeinsamer Veranstaltungen sowie der gegenseitigen Information über die laufende Arbeit dienen soll
  - k) er benennt in Absprache mit dem ASA-Kreisvorstand die Vertreter bzw. Vertreterinnen der ELJ im Kreisvorstand des BBV, bei der BBV-Landfrauenvorstandschafft, Kreisberatungsausschuss und sonstigen landwirtschaftlichen Gremien.
10. Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber sechs Mal jährlich oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem ersten Vorsitzenden und der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem jeweiligen Stellvertreter bzw. der jeweiligen Stellvertreterin einberufen und geleitet. Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

11. Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, wenn ein Arbeitsbereich beraten wird, in dem sie tätig sind.
12. Der Vorstand kann eine Vertrauenspfarrerin bzw. einen Vertrauenspfarrer berufen. Diese/r begleitet ehrenamtlich die Arbeit des Kreisverbands in theologischen und seelsorgerischen Fragen und stellt Kontakte zum Pfarrkapitel her. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine erneute Berufung ist möglich.
13. Eine Referentin bzw. ein Referent der Bezirksstelle, auf Bezirksebene tätige ELJ-Beraterinnen bzw. Berater, die Vertrauenspfarrerin bzw. der Vertrauenspfarrer nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie können von Sitzungen und Veranstaltungen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand es für notwendig hält.
14. Der Vorstand kann bis zu fünf ELJ-Mitglieder (insbesondere für die Vertretung in den Gremien anderer Organisationen, z.B. im Kreisvorstand des BBV, bei der BBV-Landfrauenvorstandschafft, im Dekanatsjugendkonvent und in der Dekanatsjugendkammer, im Kreisberatungsausschuss und sonstigen Gremien) als weitere Vorstandsmitglieder berufen. Sie können abberufen werden, wenn der Vorstand es für notwendig hält.
15. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.

## **§ 11 Haftung**

Die Haftung des ELJ-Kreisverbands ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich.

## **§ 12 Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen**

Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen kontrollieren die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis des Vorgangs Bericht.



## § 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands werden protokollarisch niedergelegt. Die Niederschriften werden vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin sowie dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin unterzeichnet.

## § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den zuständigen ELJ-Bezirksverband mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung, vorzugsweise für die Gründung eines neuen ELJ-Kreisverbands, zu verwenden.

Die ELJ-Ortsgruppen und selbständigen Arbeitskreise auf dem Gebiet des aufgelösten Kreisverbands werden Mitglied eines selbst gewählten regional benachbarten Kreisverbands im gleichen Bezirksverband.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom \_\_\_\_\_, in \_\_\_\_\_ sowie mit der Genehmigung des ELJ-Landesvorstands in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzende

Zwei Ausfertigungen dieser Satzung gehen an den

ELJ-Landesverband Bayern

Stadtparkstr. 8

91788 Pappenheim

(Ein Exemplar verbleibt beim ELJ-Landesverband Bayern, während das Andere nach der Genehmigung durch den ELJ-Landesvorstand an den ELJ-Kreisverband zurückgeschickt wird).

Die Satzung des ELJ-Kreisverbands wird genehmigt.

Pappenheim, \_\_\_\_\_

Evangelische Landjugend in Bayern

\_\_\_\_\_

Landesvorsitzender

\_\_\_\_\_

Landesvorsitzende